



**öffentlich**

## **Fortschreibung der monatlichen Pauschalbeträge des Pflegegeldes für Kinder und Jugendliche in Vollzeitpflege**

Vorlage zur Behandlung in folgenden Gremien:

Jugendhilfeausschuss

**öffentlich**

am 08.11.2021

Entscheidung

### A. Beschlussvorschlag:

1. Der Jugendhilfeausschuss nimmt den Bericht zur Kenntnis.
2. Der Jugendhilfeausschuss stimmt der empfohlenen Fortschreibung der monatlichen Pauschalbeträge für Kinder und Jugendliche in Vollzeitpflege ab dem 01.01.2022 zu.
3. Der Jugendhilfeausschuss empfiehlt dem Kreistag, die hierfür notwendigen zusätzlichen Kosten in Höhe von ca. 68.200,00 EUR zu genehmigen.

### B. Kosten/Finanzielle Auswirkungen: 68.200,00 EUR

Anlagen:



**öffentlich**

## **Fortschreibung der monatlichen Pauschalbeträge des Pflegegeldes für Kinder und Jugendliche in Vollzeitpflege**

### **1. Sachverhalt**

Vollzeitpflege im Sinne des § 33 SGB VIII ist eine Form der Hilfe zur Erziehung außerhalb des Elternhauses, bei der das Kind oder der Jugendliche über Tag und Nacht von einer anderen Familie in ihrer Privatsphäre betreut und erzogen wird.

Die Unterbringung in einer Pflegefamilie ist bestimmt für Kinder und Jugendliche, bei denen die Erziehung in ihrer Herkunftsfamilie vorübergehend oder dauerhaft nicht ausreichend gewährleistet und für deren Entwicklung das Leben in einem familiären Lebenszusammenhang geeignet sowie förderlich ist.

Pflegeeltern, die Kinder und Jugendliche in Vollzeitpflege betreuen, erhalten Unterhalt vom Jugendamt ("Pflegegeld"). Das Jugendamt zahlt monatliche Pauschalbeträge, die nach dem Alter der Kinder oder Jugendlichen gestaffelt sind.

Nach § 18 Kinder- und Jugendhilfegesetz für Baden-Württemberg (LKJGH) sind die Jugendämter für die Festsetzung des laufenden Bedarfs zum Unterhalt zuständig.

Der Kommunalverband für Jugend und Soziales (KVJS, Landesjugendamt), der Landkreistag Baden-Württemberg und der Städtetag Baden-Württemberg haben gemeinsame „Empfehlungen zu Leistungen zum Unterhalt (Pflegegeld) für Kinder und Jugendliche in Vollzeitpflege nach dem SGB VIII“ im Mai 2009 erlassen. Der Jugendhilfeausschuss hat in seiner Sitzung am 23.03.2009 (Drucksache JHA-Nr. 7/2009) die Anwendung dieser gemeinsamen Empfehlungen zum 01.07.2009 beschlossen.

### **2. Bestandteile der laufenden Geldleistung**

Der monatliche Pauschalbetrag setzt sich aus Kosten für den Sachaufwand und Kosten für die Pflege und Erziehung zusammen.

Der Sachaufwand sind Kosten, die für Unterkunft, Ernährung, Bekleidung und Dinge des persönlichen Bedarfs entstehen. Dieser deckt den regelmäßig wiederkehrenden Lebensbedarf des Kindes, Jugendlichen oder jungen Volljährigen.

Die Kosten der Pflege und Erziehung umfassen sowohl die Anerkennung immateriellen Werte der Erziehung (wie z.B. das Beziehungsangebot der Pflegepersonen) als auch die Abgeltung anfallender konkreter Erziehungskosten (z.B. Ausgaben für die Begleitung des Pflegekindes zu Therapiestunden).

### **3. Höhe der Geldleistung**

Die Umsetzung der Empfehlung für Baden-Württemberg wirkt sich ab dem 01.01.2022 wie folgt aus:



**öffentlich**

Alter des Pflegekindes von ... bis ...	Kosten für den Sachaufwand	Kosten für die Pflege und Erziehung	Summe
0 - 6 Jahre	585 €	289 €	874 €
6 -12 Jahre	692 €	289 €	981 €
12 – 18 Jahre	787 €	289 €	1.076 €

Zum Vergleich hierzu lagen die Kosten im Jahr 2021 bei folgender Höhe:

Alter des Pflegekindes von ... bis...	Kosten für den Sachaufwand	Kosten für die Pflege und Erziehung	Summe
0 - 6 Jahre	571 €	282 €	853 €
6 - 12 Jahre	657 €	282 €	939 €
12 - 18 Jahre	722 €	282 €	1.004 €

#### **4. Pauschalbeträge für Unfallversicherung und Alterssicherung**

Da nach § 39 SGB VIII die laufenden Geldleistungen auch die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung umfassen, werden auch diese beim Vorliegen der Voraussetzungen nach § 33 SGB VIII für alle Pflegeverhältnisse gewährt.

**öffentlich**

Bezüglich der Höhe empfiehlt der Deutsche Verein, auch die Jahresbeiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung für versicherungspflichtige Pflegepersonen als Orientierungswert für die Erstattung von Beiträgen zur freiwilligen Unfallversicherung von Pflegeeltern zu Grunde zu legen.

Es wird der Jahresbeitrag in Höhe von 175,78 € zur Berechnung herangezogen. Zwar hat sich dieser leicht auf 174,93 € reduziert, jedoch wird zur Vermeidung zusätzlicher Bürokratie der bisherige Betrag beibehalten.

Der Mindestbeitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung ist unverändert, sodass weiterhin ein Betrag von 41,85 € pro Monat für die hälftige Erstattung von Beiträgen für eine angemessene Alterssicherung empfohlen wird.

## **5. Entwicklung der Fallzahlen**

Die Fallzahlen im Zollernalbkreis der Fälle, in denen vom Landkreis ein Pflegegeld gezahlt wird, haben sich in den letzten Jahren wie folgt entwickelt:

Stichtag	Pflegekinder gesamt	davon minderjährig	davon volljährig
01.01.2015	119	108	11
01.01.2016	116	108	8
01.01.2017	125	117 (davon 6 UMA)	8
01.01.2018	130	122 (davon 8 UMA)	8
01.01.2019	123	110 (davon 5 UMA)	13 (2)
01.01.2020	122	110	12 (davon 2 UMAs)
01.01.2021	124	114	10

Anmerkung: Der Rückgang der Fallzahlen von 2018 auf das Jahr 2019 ist auf eine Zuständigkeitsänderung zurückzuführen. Die Fälle von körper- und/oder geistigbehinderten Kindern und Jugendlichen wurden an das Kreissozialamt abgegeben.

## **6. Auswirkungen auf den Haushalt**

Vorweg ist anzumerken, dass die familienähnliche Unterbringung in Vollzeitpflege eine kostengünstige Alternative zur vollstationären Heimunterbringung darstellt. Ein Platz in einer Vollzeitpflegefamilie kostet im Jahr ca. 13.000 €, eine vollstationäre Heimunterbringung liegt zwischen 50.000 € und 100.000 € pro Jahr, je nach Betreuungsschlüssel und notwendigem Zusatzbedarf (z.B. Ausbildung, Therapie etc.). Somit stellt diese oftmals passgenauere Hilfe auch mit Blick auf die Kosten eine gute Alternative dar.

Im Haushaltsplan 2022 sind Planansätze für die Fälle der Vollzeitpflege Kosten in Höhe von insgesamt 1,837 Mio. € (2021: 1,46 Mio. €) enthalten. Die Erhöhung des Pflegegeldes wurde bei der Veranschlagung der Haushaltsansätze in Höhe von 14.200,00 EUR berücksichtigt.



**öffentlich**

Hierbei wurde von einer durchschnittlichen Steigerung in Höhe von 10,00 EUR ausgegangen. Es hat sich im Nachgang jedoch gezeigt, dass die Steigerung, wie der oben genannten Tabelle zu entnehmen ist, deutlich höher ausgefallen ist.

Somit sind im Haushaltsplan 2022 für die minderjährigen Kinder und Jugendlichen in Vollzeitpflege weitere 46.000,00 EUR unter dem Sachkonto 43320000 (Produkt 3630030170) sowie weitere 8.000,00 EUR für die volljährigen Personen in Vollzeitpflege unter demselben Sachkonto (Produkt 3630030213) durch die Erhöhung der Pflegesätze zu veranschlagen.